

14.12.88

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in
den Ländern

Punkt 5 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 wird aufgehoben.

Begründung:

Das Gesetz ist zur Lösung bestehender Strukturprobleme ungeeignet. Es ist finanzpolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich bedenklich.

Finanzhilfen dürfen nicht auf die Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder gerichtet sein.

Bereits die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Art und Weise seines Zustandekommens legen die Annahme nahe, daß nicht Strukturprobleme gelöst, sondern die erst im Januar d.J. getroffenen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes "nachgebessert" werden sollen.

Die Ausgestaltung des Gesetzes bestätigt diese Annahme:

- 2 -

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1988

1. Der im Gesetz vorgesehene Einsatz der Finanzhilfen läßt ein Konzept zur Lösung von Strukturproblemen nicht erkennen.
 - a) Der weit gefaßte Maßnahmenkatalog (z. B. Förderung der Aus- und Weiterbildung) bietet keine Gewähr dafür, daß die Mittel tatsächlich für besonders bedeutsame Investitionen und damit zum nachhaltigen Abbau der bestehenden Strukturunterschiede eingesetzt werden;
 - b) die Möglichkeit, auch bereits begonnene Förderprojekte zu finanzieren, entspricht nicht den Zielsetzungen des Art. 104 a Abs. 4 GG, ausschließlich neue, zusätzliche Investitionen zu initiieren; es besteht daher die Gefahr von Mitnahmeeffekten und der Verwendung der Finanzhilfen zur Entlastung der Landeshaushalte.
2. Die Kriterien für die Verteilung der Finanzhilfen sind untauglich:
 - a) Die Aufstellung besonderer Zugangsvoraussetzungen, die unmittelbar an die Finanzkraft anknüpfen, ist willkürlich; den Erfordernissen der Bestimmung von Anspruchsberechtigten und Anteilen kann nur durch einen sachgerechten Verteilungsschlüssel Rechnung getragen werden;
 - b) die definitive Festlegung der empfangsberechtigten Länder für den gesamten Förderungszeitraum von 10 Jahren läßt keine Korrektur zu;
 - c) die nach Art. 104 a Abs. 4 GG gebotene Orientierung an strukturschwachen Gebieten ist unzureichend.
3. Die vorgesehene Aufteilung der Finanzhilfen ist nicht geeignet, den regionalen Besonderheiten, die für die unterschiedliche Wirtschaftskraft maßgebend sind, Rechnung zu tragen:

- a) der einheitliche Sockelbetrag hat keinen Bezug zur unterschiedlichen Wirtschaftskraft;
- b) das gleiche gilt für den Sockelzuschlag für das Land Rheinland-Pfalz, da er über Finanzbedarfskriterien begründet und die verbesserte Arbeitsmarktsituation durch die Stationierung nicht berücksichtigt wird;
- c) bei der Verteilung des Hauptförderungs-
betrages wird
 - beim BIP der jeweilige Landesdurchschnitt zugrundegelegt, so daß regional erheblich divergierende Strukturschwächen nicht berücksichtigt werden können;
 - bei den Kriterien Arbeitslosigkeit und Beschäftigtenentwicklung die Einwohnerzahl an Stelle der regional höchst unterschiedlichen Arbeitslosenquote bzw. des Grades der Beschäftigtenentwicklung zum Gewichtungsmaßstab erhoben.

4. Der Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 90 v. H. ist bedenklich:

Der Bund darf nur Finanzhilfen gewähren; die Länder müssen einen nicht unerheblichen Teil der Maßnahmen aus eigenen Mitteln finanzieren. Das vorgesehene Aufteilungsverhältnis entspricht nicht mehr diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Die Entstehungsgeschichte und die im einzelnen aufgezeigten Bedenken begründen die Annahme, daß das Gesetz lediglich auf eine finanzausgleichsähnliche Regelung zielt.

Diese Regelung ist finanz- und strukturpolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich unzulässig.

Auch der Deutsche Bundestag hat bei seinem Gesetzesbeschluß die vorgetragenen Bedenken nicht berücksichtigt.

Unabhängig davon begegnet das Gesetz Bedenken, weil es dem Ergebnis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 nicht Rechnung trägt und damit auf überholten Berechnungsgrundlagen beruht.